



II- 4952 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER  
Zl. 353.100/31-III/4/79

20. März 1979

An den

Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

2294/AB

1979 -03- 21

zu 2301/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHRANZ, METZKER, DALLINGER und Genossen haben am 24. Jänner 1979 (eingelangt im Bundeskanzleramt am 26. Jänner 1979) unter der Nr. 2301/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen für die ältere Generation gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

„Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der älteren Generation wurden seit 1970 gesetzt?“

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Einleitend möchte ich festhalten, daß ich mich bezüglich der Verbesserung der Lage für die ältere Generation stets eingesetzt habe. In diesem Zusammenhang darf ich auf meine Regierungserklärungen sowie auch auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 271/J, Nr. 473/J und 579/J Bezug nehmen.

- 2 -

Die Bundesregierung ist stets bemüht gewesen, die entsprechenden Ziele zu realisieren.

Zur Darstellung der von den einzelnen Mitgliedern der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen habe ich Stellungnahmen eingeholt und diese ressortweise zusammengefaßt.

### Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Der Abschluß folgender Sozialversicherungsverträge kam insbesondere hinsichtlich der Pensionsregelungen älteren österreichischen Staatsbürgern zugute.

Abkommen über Soziale Sicherheit mit Spanien, in Kraft getreten 1. Dezember 1970 (BGBl. Nr. 358/1970)

Abkommen über Soziale Sicherheit mit Frankreich, in Kraft getreten 1. November 1972 (BGBl. Nr. 383/1972)

Abkommen über Soziale Sicherheit mit Großbritannien, in Kraft getreten 1. Oktober 1972 (BGBl. Nr. 346/1972)

1. Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit der Schweiz, in Kraft getreten 1. Juli 1974 (BGBl. Nr. 341/1974)

Abkommen über Soziale Sicherheit mit Luxemburg, und Zusatzabkommen, in Kraft getreten 1. Jänner 1974 (BGBl. Nr. 73/1974)

Abkommen über Soziale Sicherheit mit den Niederlanden, in Kraft getreten 1. Jänner 1975 (BGBl. Nr. 754/1974)

2. Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit der Bundesrepublik Deutschland, in Kraft getreten 1. Juni 1975 (BGBl. Nr. 280/1975)

- 3 -

Abkommen über Soziale Sicherheit mit Israel, in Kraft getreten  
1. Jänner 1975 (BGBl. Nr. 6/1975)

Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit der  
Türkei, in Kraft getreten 1. Dezember 1976 (BGBl. Nr. 621/1976)

Abkommen über Soziale Sicherheit mit Schweden, in Kraft  
getreten 1. Jänner 1976 (BGBl. Nr. 587/1976)

Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit  
Großbritannien, in-Kraft getreten 1. Februar 1977 (BGBl. Nr. 133/1977)

Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit  
Liechtenstein, in Kraft getreten 1. Jänner 1978 (BGBl. Nr. 39/1978)

Abkommen über Soziale Sicherheit mit Belgien, in-Kraft getreten  
1. Dezember 1978 (BGBl. Nr. 612/1978)

Weitere Abkommen mit Großbritannien und Griechenland wurden  
ausgearbeitet, sind aber noch nicht unterzeichnet.

**Maßnahme zur Verbesserung der Lage älterer Auslandsösterreicher:**

Mit dem Bundesgesetz Nr. 381 vom 16. November 1967 wurde  
ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger  
im Ausland errichtet, dessen Aufgabe es ist, österreichischen  
Staatsbürgern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, zur Über-  
brückung vorübergehender oder zur Linderung andauernder materieller  
Not durch Zuerkennung einmaliger oder periodischer Zuwendungen  
Unterstützung zu gewähren. Männer, die das 65. Lebensjahr,  
und Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, genießen  
bei der Gewährung von Zuwendungen bei sonst gleichen  
Voraussetzungen den Vorrang.

- 4 -

Der Fonds wird jährlich durch den Bund und durch die Länder in gleicher Höhe subventioniert. Das Gesamtausmaß der dem Fonds gewährten Subventionen belief sich im Jahr 1970 auf S 1,5 Millionen. Für das Jahr 1978 hat die Subvention insgesamt S 6,2 Millionen betragen. Gegenüber 1970 ist somit eine Erhöhung um S 4,7 Millionen eingetreten. Damit konnte der Kreis der Zuwendungsempfänger beträchtlich erweitert werden.

Ferner werden seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten alljährlich im Rahmen einer "Weihnachtsaktion für bedürftige Auslandsösterreicher" Sach- und Geldspenden an hochbetagte, alleinstehende, hilflose oder kranke Personen im Wege der Vertretungsbehörden verteilt. War hierfür im Bundesvoranschlag für das Jahr 1970 ein Betrag von S 123.800,-- vorgesehen gewesen, so konnten bei der letztjährigen Weihnachtsaktion Sach- und Geldspenden im Wert von insgesamt S 198.474,74 an 871 besonders bedürftige und zumeist hochbetagte Auslandsösterreicher zur Verteilung gebracht werden.

Der Abschluß nachstehender Vermögensverträge kam hauptsächlich älteren österreichischen Staatsbürgern zugute:

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen; in Kraft getreten 20. Feber 1974 (BGBl. Nr. 74/1974).

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, in Kraft getreten 18. Jänner 1974 (BGBl.Nr.635/1973).

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Arabischen Republik Ägypten betreffend die Entschädigung österreichischer Interessen, in Kraft getreten 13. Juli 1973 (BGBl.Nr.433/1973).

- 5 -

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der CSSR zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, in Kraft getreten 9. September 1975 (BGBl.Nr.451/1975).

Der Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte berücksichtigt in Durchführung des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1976, mit dem das Hilfsfondsgesetz geändert wird (BGBl.Nr.714/76), bei der Bearbeitung der Anträge auf Aushilfen das Alter der betreffenden Personen.

Der Natur der Sache nach beziehen sich die Leistungen des Hilfsfonds primär auf Personen vorgerückten Alters.

Eine beträchtliche Anzahl der durch dieses Gesetz Begünstigten lebt nicht in Österreich. Durch das Netz der österreichischen konsularischen und diplomatischen Vertretungsbehörden wurden auch im Ausland jene Serviceeinrichtungen geschaffen, die es den in Frage kommenden Personen ermöglichen, ihre Ansprüche zu verfolgen.

Die Vorteile dieses Services kommen auch jenen, ebenfalls überwiegend älteren Personen zugute, die wegen politischer und rassischer Verfolgung Begünstigungen bei Pensions-Ansprüchen genießen.

Es handelt sich beim betreuten Personenkreis um Mitbürger, die ohne Mithilfe und Beratung allein oft nicht imstande wären, ihre Ansprüche zu realisieren.

**Verbesserung des konsularischen Schutzes:**

Das Ansteigen der Zahl der Österreicher, die ins Ausland reisen, hat dazu geführt, daß Auslandsreisende in immer größerer Zahl in Notlagen verschiedenster Art geraten. In den letzten

- 6 -

Jahren wurde der konsularische Schutz für Auslandsreisende, der den österreichischen Vertetungsbehörden im Ausland obliegt, systematisch durch organisatorische und finanzielle Maßnahmen, die ein effektiveres Einschreiten in Konsularfällen ermöglichen, sowie durch umfassendere Information der Reisenden über die Möglichkeiten einer Hilfeleistung und deren Grenzen verbessert. Diese Maßnahmen kommen besonders auch älteren Landsleuten zugute, die heute gleichfalls sehr viel reisen, aber durch ihr Alter besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

#### Bundesministerium für Bauten und Technik

Im Bereich des staatlichen Hochbaues wird bereits seit längerer Zeit bei Neubauten und Sanierungen im Sinne der bestehenden "Anregungen zur Vermeidung der architektonischen Barrieren und Hindernisse" und seit ihrem Wirksamwerden mit 1. Juli 1977 unter Anwendung der Ö-Norm B 1600 "bauliche Maßnahmen für Körperbehinderte und alte Menschen" vorgegangen.

Dadurch wird auch für eine leichtere Benützungsmöglichkeit öffentlicher Bauten für den dem Bundesministerium für Bauten und Technik unterstehenden Bereich des Hochbaues, z. B. durch stufenloses Erreichen des Einganges, durch die Benützungsmöglichkeit eines Aufzuges für Rollstuhlfahrer, usw. vorgesorgt.

Bereits seit dem Jahre 1974 werden Bordsteine im Bereich von Fußgängerübergängen zur leichteren Benützung durch Versehrtenfahrzeuge niedrig gehalten und der Bau von Fußgängerunterführungen, zu denen die Bundesstraßenverwaltung Beiträge leistet, forciert. Diese Fußgängerunterführungen kommen besonders auch der älteren Generation zugute.

Die im Bereich des Wohnungs- und Siedlungswesens getroffenen Maßnahmen sind im beiliegenden Bericht der ho. Sektion V zusammengestellt.

- 7 -

Im Bereich des Wohnungs- und Siedlungswesens kann auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 u. a. die Errichtung von Heimen für betagte Menschen gefördert werden. Die Förderungsbedingungen wurden in den vergangenen Jahren durch mehrere Novellen laufend verbessert, wodurch einerseits unter anderem auch die Errichtung von Heimen für betagte Menschen erleichtert wurde und andererseits durch Ausbau der Subjektförderung auch älteren Menschen mit geringem Einkommen der Erwerb und die Erhaltung einer geförderten Wohnung ermöglicht wurde.

Aus den den Ländern nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zugeteilten Bundesmitteln wurden nach den bisher vorliegenden Daten für die Errichtung von Heimen für betagte Menschen

im Jahr 1970	S	160,479.532,--	an Darlehen			
" "	1971	S	31,314.200,--	" "		
" "	1972	S	129,630.775,--	" "		
" "	1973	S	204,441.220,--	" "	u. S	47,733.793,50 an AZ
" "	1974	S	150,653.800,--	" "	" "	S 52,992.620,-- " "
" "	1975	S	146,203.900,--	" "	" "	S 38,767.383,66 " "
" "	1976	S	153,010.670,--	" "	" "	S 55,414.236,48 " "
u. "	1977	S	227,078.250,--	" "	" "	S 81,571.549,08 " "

d.s. insgesamt S1,202,812.347,-- an Darl. u. S276,479.582,72

zugesichert.

Im übrigen darf festgehalten werden, daß die Qualität sowohl der geförderten Wohnungen, die auch von betagten Menschen in Anspruch genommen werden, wie auch die der Heime für betagte Menschen gegenüber den Vorjahren wesentlich verbessert wird; dies sowohl hinsichtlich der Ausstattung und der Größe als auch bezüglich der sehr wichtigen Pflegeeinrichtungen.

Des Weiteren wurde das für den Bereich der Stadterneuerung und zur Beseitigung des qualitativen Wohnungsfehlbestandes bedeutsame Wohnungsverbesserungsgesetz durch die Novelle BGBl. Nr. 337/1978 in der Weise ausgeweitet, daß nunmehr auch Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von Behinderten und älteren Menschen dienen, ausdrücklich in den Katalog der förderbaren Verbesserungen aufgenommen wurden.

Im Bereich der Wohnbauforschung wurden seit 1970 hinsichtlich der Verbesserung der Lage der älteren Generation folgende Forschungsvorhaben gefördert:

	Zugesicherte Förderungsmittel S	davon bisher geleistete Zahlungen S
Projekt F 6 Architekt Rupert Falkner "Studium neuer Konzeptionen auf dem Gebiet der Altenwohnungen und Heime"	Förderungsbeitrag 420.000,--	420.000,--
Projekt F 478 Architekt Prof. Dipl. Ing. Dr. techn. Günther Feuerstein		
"Behindertenkategorien u. Wohnungsgestaltung in der Praxis im Hinblick auf den neuen ÖNORM-Entwurf". (ÖNORM B 1600 "Bauliche Maßnahmen für Körperbehinderte und alte Menschen")	Förderungsbeitrag 531.600,--	300.000,--
Projekt F 531 Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft AUSTRIA AG "Soziale und medizinische Prophylaxe durch ein Pensionistenheim (Altensitz 'Liechtenstein')"	Förderungsbeitrag 1,673.000,-- Dalehen <u>8,115.000,--</u>	<u>4,000.000,--</u>
Zusammen	<u>10,739.600,--</u>	<u>4,720.000,--</u>



- 9 -

Während es sich bei den Projekten F 6 und F 478 um reine Forschungsarbeiten handelt, sind beim Projekt F 531 auch Forschungsmittel als Darlehen in der Höhe von S 8,115.000,-- für die Finanzierung baulicher Leistungen vorgesehen.

### Bundesministerium für Finanzen

Im Rahmen der zahlreichen Einkommensteuernovellierungen wurden wiederholt Tarifsenkungen vorgenommen, die auch älteren Personen zugute kommen. Solche allgemeinen Tarifsenkungen ergaben sich insbesondere im Rahmen der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970, Bundesgesetzblatt Nr. 370 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.222/1972, des EStG 1972, BGBl. Nr. 440, der EStG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 469, sowie der EStG-Novelle 1978, BGBl. Nr. 571.

Als besondere steuerliche Maßnahmen zur Milderung der steuerlichen Belastung bei älteren Personen sind folgende anzuführen:

- a) Einführung eines Pensionistenabsetzbetrages von 1.500 S jährlich auf Grund des EStG 1972.
- b) Anhebung des Pensionistenabsetzbetrages auf 2.000,--S jährlich durch die EStG-Novelle 1974.
- c) Durch die EStG-Novelle 1974 wurde der bei Steuerpflichtigen über 50 Jahren vorgesehene sogenannte Altershöchstbetrag bei den Sonderausgaben für Lebensversicherungen von S 7.000 jährlich auf S 10.000 jährlich angehoben.
- d) Im Rahmen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 wurde mit Wirkung ab 1978 die im Einkommensteuertarif enthaltene Bagatell- und Einschleifbestimmung des § 33 Abs. 8 EStG 1972 erweitert, um zu verhindern, daß Mindestpensionsbezieher in die Steuerpflicht hineinwachsen.

- 10 -

e) Ebenso als Maßnahme für Mindestpensionsbezieher wurde durch die EStG-Novelle 1978 eine Bagatellgrenze bei den sonstigen Bezügen eingeführt, um zu verhindern, daß die Mindestpensionsbezieher mit ihren Sonderzahlungen in eine Steuerpflicht hineinwachsen.

Auf dem Gebiet der Vermögensteuer wurden seit 1970 folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der älteren Generation gesetzt:

Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger Personen über 60 Jahre war die Gewährung des zusätzlichen Freibetrages gemäß § 5 Abs. 2 VStG bis Dezember 1973 an eine Einkommens- und Vermögensgrenze (S 30.000 bzw. S 300.000) gebunden. Ab 1. Jänner 1974 war lediglich Voraussetzung, daß das Gesamtvermögen nicht mehr als S 250.000, im Falle der Zusammenveranlagung nicht mehr als S 500.000 betrug. Die Einkommensgrenze ist weggefallen.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 30. November 1976, BGBl.Nr.665, sind ab 1. Jänner 1977 nunmehr zur Ermittlung der maßgebenden Grenze auch noch die Freibeträge gemäß § 5 Abs. 1 VStG abzuziehen. Gleichzeitig wurden die maßgebenden Vermögensgrenzen auf S 300.000 bzw. im Falle der Zusammenveranlagung auf S 600.000 erhöht. Neben der generellen Anhebung der Freibeträge von S 80.000 auf S 100.000 (ab 1. Jänner 1974), sowie ab 1. Jänner 1977 auf S 150.000, stellt die ab 1. Jänner 1977 geltende Regelung eine wesentliche Verbesserung für den betroffenen Personenkreis dar.

Das Aushilfegesetz, BGBl. Nr. 712/1976, sieht die Gewährung einer Aushilfe von mindestens S 3.000 bis höchstens S 15.000 an österreichische Staatsbürger (Stichtag 1. Jänner 1977) vor, die im Inland durch Krieg oder Besatzung bzw. im Ausland

- 11 -

insbesondere durch Konfiskationsmaßnahmen ausländischer Staaten Vermögensverluste erlitten haben, sofern sich der unmittelbar Geschädigte in wirtschaftlich beengten Verhältnissen befindet.

Da es sich um Sachschäden handelt, die entweder vor oder im allgemeinen unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges eingetreten sind, kann im Hinblick auf den inzwischen eingetretenen Zeitablauf davon ausgegangen werden, daß der Geschädigte in der Regel heute das Pensions- bzw. Rentenalter erreicht hat.

Die bisherige Durchführung dieses Gesetzes hat gezeigt, daß in der überwiegenden Anzahl Pensionisten oder Rentner, vor allem Ausgleichszulagenempfänger, diese Aushilfe erhalten haben (vgl. § 8 Aushilfegesetz).

Von den ab Inkrafttreten des Aushilfegesetzes am 1. Jänner 1977 bis 31. Dezember 1978 eingelangten 48.913 Anmeldungen sind 26.978 Anmeldungen erledigt worden. Für die 24.562 positiv erledigten Anmeldungen hat die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland Aushilfen von 360,328.460 S ermittelt. Die Aushilfe beträgt im Durchschnitt pro Einzelfall S 14.670.

Weiters ist die automatisierte Rentenversorgung des Bundes nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes, des Heeresversorgungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen zu nennen.

Durch die Vollautomatisierung der Rentenversorgung hat es für die etwa 220.000 Anspruchsberechtigten seit 1970 erhebliche Serviceverbesserungen gegeben. So konnte beispielsweise die Zeitdauer für die jährliche Rentenanpassung ganz wesentlich

- 12 -

verringert werden. Während früher manche Rentner erst im Herbst die ihnen ab Jänner zustehenden Erhöhungen nachträglich ausbezahlt erhielten, erhalten jetzt alle Versorgungsberechtigten ihre erhöhten Renten bereits am 1. Jänner.

#### Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Die im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz getroffenen Maßnahmen beziehen sich in erster Linie auf die Gesundheit der Bevölkerung und sind damit grundsätzlich gleichermaßen für alle Altersstufen von Bedeutung, doch sind die Verbesserungen im Rahmen der medizinischen Betreuung sehr oft gerade für das Wohlergehen der älteren Generation entscheidend.

In diesem Zusammenhang kommt insbesondere den Maßnahmen zur Förderung einer ausreichenden Betreuung durch praktische Ärzte besondere Bedeutung zu. Mit diesem Ziele wurden zunächst durch die Novelle zum Ärztegesetz BGGl. Nr. 425/1975 zusätzliche Ausbildungsstellen zum praktischen Arzt an den Krankenanstalten geschaffen. Ferner werden seit Oktober 1976 vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Förderungsbeiträge für die Spitalausbildung zum praktischen Arzt gewährt, wodurch 300 zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Seit Beginn dieser Aktion wurden bisher 170 Ärzte mit Förderungsbeiträgen aus Bundesmitteln an die Rechtsträger von Krankenanstalten gefördert.

Ferner wurde im Sinne der raschen Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe durch namhafte Beträge der Ausbau des Ärztefunkdienstes im gesamten Bundesgebiet gefördert.

Auch die Zahl der Facharztausbildungsstellen in den Krankenhäusern konnte von 488 im Jahre 1970 auf 742 im Jahre 1974 sowie auf 1044 im Jahre 1978 erhöht werden:

- 13 -

1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978
488	574	613	685	742	808	885	972	1.044

Zur Sicherstellung der künftigen zahnmedizinischen Versorgung wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Ausbau der Universitätszahnkliniken weiter intensiviert und die Zahl der zahnmedizinischen Ausbildungsplätze bzw. die Zahl der bezahlten Ausbildungsstellen wesentlich erhöht. Durch die Erhöhung dieser Gesamtausbildungskapazität kann mittelfristig die gewünschte Maßzahl von 2.400 Einwohnern je Zahnarzt überall in Österreich erreicht werden.

Auch auf dem Gebiet der Ausbildung im Krankenpflegefachdienst hält die seit Inkrafttreten der Krankenpflegegesetznovelle 1973 (Senkung des Eintrittsalters in die Krankenpflegesschulen) erzielte Steigerung der Schülerzahlen an Krankenpflegesschulen weiter an. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegesschulen konnte von 5.874 (Stand 31. 12. 1976) auf 6.085 (Stand 31. 12. 1977) gesteigert werden. Diese erfreuliche Tendenz zeigt sich auch am Personalstand des Krankenpflegefachdienstes sowie am Schüler- und Personalstand der anderen durch das Krankenpflegegesetz geregelten Berufe.

Im Jänner 1975 wurde im Auftrag von Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Gesundheitsbehörden in Wien-Donaustadt ein erster Modellversuch des Einsatzes von mobilen Krankenschwestern organisiert. Die Bilanz dieses Modellversuches war sehr positiv. Neben einer spürbaren Erleichterung der Ärzte des Einsatzgebietes konnte auch bei vielen Patienten - insbesondere bei alten und chronischkranken Personen - der Spitalsaufenthalt wesentlich verkürzt bzw. auf eine stationäre Aufnahme ganz verzichtet werden.

- 14 -

Die Ergebnisse des Modellversuches wurden ausgewertet und dienten als Grundlage für den Einsatz weiterer Schwestern. Der Modellversuch wird von der Gemeinde Wien als Dauer-einrichtung in derzeit 15 Wiener Bezirken weitergeführt. So wurden im Jahre 1978 von 45 Diplomschwestern rund 96.900 Hausbesuche durchgeführt. Auch in den anderen Bundesländern werden die durch den Modellversuch gewonnenen Erfahrungen mit Erfolg in die Praxis umgesetzt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat ferner einen österreichischen Krankenanstaltenplan in zwei Teilen (A=Akutversorgung, B=Langzeit- und Sonderversorgung) ausgearbeitet, der die von der KAG-Novelle BGBl. Nr. 281/1974 festgelegten Gliederungsprinzipien und Minimalanforderungen der Krankenanstalten (Standard-, Schwerpunkt- und Zentralversorgung) in einen gesamtösterreichischen Regionalplan umsetzt. Teil B befaßt sich mit der Langzeit- und Sonderversorgung, also mit der Betreuung von chronisch Kranken, psychisch Kranken und Behinderten, und ist damit insbesondere für die ältere Generation von wesentlicher Bedeutung.

Am 31. August 1978 wurden eine zwischen dem Bund und den Ländern auf Grund des Artikels 15a B-VG abgeschlossene Vereinbarung über eine Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung unter BGBl. Nr. 453 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Auf Grund dieser Vereinbarung werden in den nächsten Jahren den Krankenanstalten in den einzelnen Bundesländern wesentlich mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Im Jahre 1977 wurden den Krankenanstalten seitens des Bundes an Zweckzuschüssen zum Betriebsabgang und an Zuwendungen für Investitionen insgesamt S. 945,985.071,- zur Verfügung

- 15 -

gestellt. Demgegenüber werden die Zuwendungen für die Krankenanstalten im Jahre 1978 das Zweieinhalbfache erreichen. Das gleiche gilt für die weitere Dauer des Bestehens dieser Vereinbarung.

Ferner wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz allen Krankenanstalten die Patientencharta "Es ist Ihr gutes Recht im Krankenhaus - Charta des Patienten" zur Abgabe an die Patienten zur Verfügung gestellt.

Weiters wird allen österreichischen Staatsbürgern, demnach auch den Einwohnern des Bundeslandes Oberösterreich, über Anforderung die Notfallkarte kostenlos zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden bis jetzt nahezu 2,5 Millionen Notfallkarten kostenlos abgegeben. Die Notfallkarten sind auch in Apotheken kostenlos erhältlich.

Eine der wesentlichsten Maßnahmen für die ältere Generation ist in der Durchführung der Gesundenuntersuchungen, deren Untersuchungsprogramm vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erstellt wurde, zu sehen. Den größten Zuspruch bei den Gesundenuntersuchungen sieht man in der Altersgruppe der 50 bis 59 jährigen Männer, während bei den Frauen der größte Zuspruch bereits bei den 45 jährigen festzustellen ist.

Die Bundesregierung hat ferner das Sammelergebnis der Aktion "Kampf dem Krebs" um den gleichen Betrag erhöht. Mit diesen finanziellen Mitteln konnten mehrere Computertomographen angeschafft werden, die an Schwerpunkten in den einzelnen Bundesländern zum Einsatz gebracht werden. Darüber hinaus konnte eine Reihe von Geräten und Instrumenten angeschafft werden, die für die Krebsfrüherkennung von größter Bedeutung sind und damit einen wichtigen Beitrag gerade für die ältere Generation darstellen.

- 16 -

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat ferner die bekannten Ernährungsfibeln herausgebracht, die Richtlinien für richtige Ernährung geben und hier besonders gegen den lebensverkürzenden Risikofaktor der Überernährung gerichtet sind.

Darüber hinaus wird an der Vorbereitung einer eigenen Senioren-fibel gearbeitet, die Ratschläge für eine richtige und gesundheitsbewußte Lebensführung geben und zur Vorbereitung auf den Ruhestand dienen soll.

Auf dem Gebiet der psychischen Betreuung, die gerade auch für den älteren Menschen von besonderer Bedeutung ist, laufen derzeit drei Forschungsaufträge in verschiedenen Gebieten Österreichs, welche als Modelleinrichtung für den gemeindenahen Ausbau der Psychiatrie dienen sollen.

Außerdem wurde ein Merkblatt für psychisch erkrankte Personen und deren Angehörige herausgebracht, welches an alle in Frage kommenden Krankenanstalten, Fachärzte sowie Krankentransporteinrichtungen und sonstige einschlägige Institutionen kostenlos verteilt wurde.

Schließlich wurden im Rahmen der budgetären Möglichkeiten auch verschiedene Einrichtungen bzw. Aktionen zur Altenbetreuung finanziell gefördert. So wurden Subventionen an die Altenpension Kahlsparg in der Höhe von insgesamt S 63.000 (1975 bis 1977), an das Haus der Barmherzigkeit in der Höhe von S 50.000 (1975) sowie an die Caritas Socialis für die Aktion "Diene dem Alter" in den Jahren 1974 bis 1978 in der Höhe von insgesamt S 340.000 gewährt. Ferner wurde im Rahmen einer Zeckenimpfungsaktion für Senioren im Jahre 1976 ein Betrag von S 60.000 zur Verfügung gestellt.



- 17 -

## Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

### Konsumentenpolitik

Gerade für ältere Menschen ist es oft schwer, die laufenden Änderungen bei den auf dem Markt befindlichen Waren zu beurteilen. Um ihnen dabei zu helfen, wurden für eine Reihe von Waren, wie Textilien, Schuhe, verpackte chemische Konsumgüter, Waschmittel, Kennzeichnungsvorschriften erlassen. Mit ihrer Hilfe kann der Konsument jene Informationen über die angebotenen Waren erhalten, die für ihn bedeutsam sind.

Um zu verhindern, daß Konsumenten durch unseriöse Werbung irreführt werden, überprüft ein Ausschuß des Konsumentenpolitischen Beirats laufend die in Massenmedien erscheinenden Werbeeinschaltungen.

Eine beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bestehende Schlichtungsstelle, die ebenfalls vom Konsumentenpolitischen Beirat eingerichtet wurde, behandelt Beschwerden gegen Reisebüros wegen Unzukömmlichkeiten bei von diesen durchgeführten Reisen, Urlaubsarrangements und ähnlichem. Bisher konnten rund 85 Prozent dieser Beschwerden im Kulanzwege bereinigt werden.

Zum Schutze der Konsumenten vor unseriösen Kreditvermittlern wurde eine Verordnung erlassen, mit der bestimmt wird, wie das Gewerbe der Personalkreditvermittlung auszuüben ist.

Derzeit wird im Konsumentenpolitischen Beirat über die Kennzeichnung von leicht entflammaren Textilien beraten, wobei es vor allem um solche Textilien geht, wie sie für Bekleidung von Kindern und älteren Menschen verwendet werden.

### Preispolitik

Es ist gelungen, die durch die Rohstoffpreissteigerungen in den Jahren 1973 und 1974 ausgelösten Inflationstendenzen unter Kontrolle zu bringen. Betrug die Steigerung des Index der Verbraucherpreise für Pensionistenhaushalte mit niedrigem Einkommen im Jahre 1975 noch 9,1 %, so ist sie im Jahre 1978 auf 3,7 % gesunken.

Besonders bei der behördlichen Preisregelung werden die Interessen der älteren Mitbürger nie aus dem Auge verloren. Das gilt für die Grundnahrungsmittel ebenso wie für Energiebezüge (z. B. elektrischer Strom, Gas, Heizöl). Bei Nahrungsmitteln ist es wichtig, daran zu denken, daß ältere oder alleinstehende Personen meist einen geringeren Bedarf haben, und daher vorzusorgen, daß auch kleinere Packungsgrößen angeboten werden. Dadurch wird dem durch Verderb entstehenden finanziellen Verlust vorgebeugt, der besonders bei leicht verderblichen Lebensmitteln dann droht, wenn die Verbraucher gezwungen wären, Mengen zu kaufen, die sie nicht innerhalb entsprechender Frist verbrauchen können.

### Sinnvoller Energieeinsatz

Da Haushalte älterer Personen vielfach einen geringeren Stromverbrauch haben als Durchschnittshaushalte, bedeuten die in letzter Zeit vorgenommene Beseitigung von Mindestabnahmeverpflichtungen und die Änderung der Stromtarife in der Richtung, daß die Degression des durchschnittlichen Strompreises mit steigendem Stromverbrauch abgebaut wurde, für die kleineren Haushalte, daß für sie die Steigerung der Stromkosten geringer ist als für größere, somit eine relativ geringere Belastung für ältere Menschen.

Um weitere Ersparnisse bei den Energiekosten zu ermöglichen, ohne daß der Komfort dabei eingeschränkt wird, werden eine

- 19 -

Reihe von Maßnahmen vorbereitet, vor allem eine Vorschrift, daß bei bestimmten Haushaltsgeräten der Energieverbrauch angegeben werden muß. Dadurch sollen die Verbraucher in die Lage versetzt werden, energiesparende Geräte einzusetzen.

#### Nahversorgung

Obwohl wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, daß die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in Österreich im allgemeinen noch gewährleistet ist, wurden doch Maßnahmen getroffen, daß sie auch für die Zukunft sichergestellt wird. Mängel in der Nahversorgung würden nämlich besonders ältere Menschen treffen. Das Parlament hat bereits Mitte 1977 das Bundesgesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen und der Nahversorgung verabschiedet.

Die Bundesregierung hat ihrerseits eine Aktion zur finanziellen

Förderung der Neugründung oder Übernahme von Betrieben, die der Nahversorgung dienen, durch junge, leistungswillige Unternehmer geschaffen. Diese Aktion wird in nächster Zeit wesentlich verbessert werden.

Ob und gegebenenfalls welche weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung notwendig sein könnten, berät derzeit ein Ausschuß des Konsumentenpolitischen Beirats.

#### Sicherung des Standards von Alten- und Pflegeheimen

Mit einer Verordnung des Handelsministers, die sich auf § 199 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 stützt und die sich gegenwärtig im Begutachtungsverfahren befindet, sollen ab dem 1. Jänner 1980 bestimmte Mindestvorschriften erlassen werden, die für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart eines Altenheimes und eines Pflegeheimes für Erwachsene gültig sein werden. Diese Vorschriften sehen vor, daß die Stockwerke

- 20 -

des Heimes mit einem Aufzug erreichbar, daß entsprechende Aufenthaltsräume vorhanden sein müssen und daß neben der Normalkost auch Schonkost verabreicht werden muß. Überdies muß ein eigener Ordinationsraum für den Arzt bereitgestellt werden. Für die Gäste eines solchen Pflegeheimes muß ein Arzt binnen angemessener Frist erreichbar und muß den Gästen mindestens einmal wöchentlich eine ärztliche Untersuchung möglich sein. Für je 25 Gäste eines Pflegeheimes für Erwachsene muß eine Person beschäftigt werden, welche zur Führung der Berufsbezeichnung "Diplomierte Krankenschwester" oder "Diplomierter Krankenpfleger" berechtigt ist.

#### Bundesministerium für Inneres

##### A) BUNDESPOLIZEI

##### Allgemeines

Neben den allgemeinen polizeilichen Maßnahmen, wie dem Aufbau und der Intensivierung des Fußstreifendienstes, dem weiteren Ausbau der Wachzimmer, der Verbesserung des Funkwagenstreifendienstes haben die Sicherheitsbehörden gezielte Maßnahmen im Interesse und zum Schutz älterer Menschen eingeleitet.

##### Kontaktbeamte

Für die im Laufe des Jahres 1978 in Städten eingesetzten Kontaktbeamten bilden die Senioren eine besondere Zielgruppe, bei der sowohl Einzel- als auch Gruppenkontakte (Pensionistenheime etc.) angebahnt, laufend erweitert und ausgebaut werden. Häufig konnte in enger Zusammenarbeit mit Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden rasch und unbürokratisch Hilfe geleistet werden. An die Kontaktbeamten werden nicht nur Sicherheitsprobleme, sondern alle Fragen des täglichen Lebens herangetragen. Insbesondere ältere Menschen nehmen gerne Kontakt zu diesen

- 21 -

erfahrenen Sicherheitswachebeamten auf und fühlen sich durch diese in ihren Anliegen, vorwiegend Hilfeersuchen in Sicherheitsbelangen und Beschwerden wegen Verkehrsmißständen, wirksam unterstützt.

#### Zielaktionen

##### Aktion "Senioren sicher unterwegs"

In Zusammenarbeit zwischen den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetrieben, dem Pensionistenverband Österreichs und der Bundespolizeidirektion Wien wurde diese Großaktion organisiert und vom 22. 6. 1976 bis 30.9.1978 durchgeführt. Die Zielsetzung dieser Aktion bestand darin, durch Nahebringen eines der Praxis angepaßten Verkehrsverhaltens von Senioren eine Hebung der Verkehrssicherheit für die älteren Mitbürger zu erreichen. Es wurden dabei von Sicherheitswachebeamten über richtiges Verkehrsverhalten und von Organen der Wiener Verkehrsbetriebe über technische und sonstige Voraussetzungen hinsichtlich der Benützung ihrer Verkehrsmittel Informationen gegeben.

Zur Unterstützung des Vorhabens wurde auch ein Merkblatt "Tips für Fußgänger" in für Senioren lesegerechter Druckform entworfen.

Bei insgesamt 96 Informationsfahrten nahmen über 3.000 Senioren teil. Darüber hinaus wurden bisher rund 15.000 Senioren mit den vorangeführten "Tips" beteiligt.

In der Zeit vom 24. 6. 1976 bis 20. 11. 1976 wurden auch von der Bundespolizeidirektion Graz Seniorenfahrten organisiert. Es ist vorgesehen, in diesem Jahr diese Fahrten fortzuführen.

- 22 -

### Aktion "Sicherer Gehsteig auch im Winter"

Um die zur Winterzeit allgemein für Fußgeher, insbesondere jedoch für Senioren durch nichtgereinigte oder nichtgestreute Gehsteige bei Schneelage oder Glatteis bestehenden Unfallgefahren in Wien einzudämmen und die für die Reinigung etc. Verpflichteten auf die ihnen obliegenden Aufgaben hinzuweisen, wurde diese Aktion gemeinsam mit dem Wiener Magistrat, Bürgerservice, gestartet.

Unterstützt wurde diese Großaktion durch die Auflagen von Flugblättern, mit welchen die Adressaten unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen ersucht wurden, mitzuhelfen, die Unfallsraten zu senken und zwar durch verantwortungsbewusste und rechtzeitige Wahrnehmung der Reinigungs- bzw. Streupflicht.

### Aktionen in Pensionistenklubs

Im Bestreben, die Senioren zu einem verkehrsgerechten Verhalten zu bringen, wurden von den Verkehrserziehungsgruppen durch Vorträge in Pensionistenklubs über 30.000 Senioren geschult.

Darüber hinaus wurden die Kontaktbeamten angewiesen, mit Pensionistenklubs Kontakte aufzunehmen und ein auf Hilfeleistung und Information abgestelltes Service anzubieten.

### Veranstaltungen

Im Rahmen der alljährlich in der Wiener Stadthalle stattfindenden Großveranstaltungen "Senior aktuell" und "Seniorenwochen" wird gemeinsam mit der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle auch eine "Verkehrspolizeiliche Beratungsstelle" eingerichtet.

- 23 -

Um die Polizeipraktikanten (15 bis 18 Jahre) schon während ihrer Ausbildung mit der älteren Generation in Kontakt zu bringen, wurden diese seit 1976 bei zahlreichen einschlägigen Veranstaltungen eingesetzt.

Diese Einsätze erfolgten in Wien im Zusammenwirken mit Bezirksvorstehungen und teilweise mit dem Bundesministerium für Justiz.

#### Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst

Seit dem Jahre 1973 hat sich der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst überwiegend an ältere Menschen gewandt, weil die ältere Generation in der Regel mehr besitzt und Ratschlägen zur Verbesserung der Sicherheit gegenüber sehr aufgeschlossen ist. Die vielfach früher verwendeten Sicherheitseinrichtungen sind zum Teil überaltert. Die Beratungen erfolgen im Rahmen von Veranstaltungen, Gruppenvorträgen und Ausstellungen.

Die Beratungsstelle im Journaledienst des Sicherheitsbüros der Bundespolizeidirektion Wien wird beispielsweise zur Zeit durchschnittlich von 3 - 5 Parteien pro Tag frequentiert. Hierbei handelt es sich ebenfalls überwiegend um ältere Menschen, die um Beratung über die Möglichkeit ersuchen, ihre Wohnung gegen Einbruch zu sichern.

Wiederholt wurden sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen einschlägige Tips für ältere Menschen gegeben.

#### B) BUNDESGENDARMERIE

Der kriminalpolizeiliche Beratungsdienst wurde im Bereich der Bundesgendarmerie - also überwiegend im ländlichen Raum - im Jahre 1977 auf die Bezirksebene ausgedehnt. Dieser Dienst

- 24 -

steht der Bevölkerung für alle sicherheitsdienstlichen Angelegenheiten zur Verfügung und verbessert die Lage der älteren Generation durch Aktivitäten wie: Beteiligung an der Veranstaltung "Senior aktuell", Vorträge in Seniorenklubs, kriminalpolizeiliche Beratung bei Veranstaltungen und Messen, Ausstellungen in Kaufhäusern, Volksfesten, etc.

#### Bundesministerium für Justiz

Im Rahmen des Bundesministeriums für Justiz wäre festzuhalten, daß keine spezifisch zur Verbesserung der Lage der älteren Generation dienende Maßnahmen gesetzt wurden. Maßnahmen, die etwa in der Zielrichtung der Anfrage liegen, finden sich jedoch in den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12.7.1974, BGBl. Nr. 409, über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen. In diesem Bundesgesetz ist zwar die ältere Generation nicht ausdrücklich als Normadressat angeführt, durch die Bestimmung des § 21a Mietgesetz über die Pflicht zur Beistellung von Ersatzwohnungen bei Kündigungen wegen wirtschaftlicher Abbruchsreife und durch den Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 12. 7. 1974, BGBl. Nr. 409, mit dem Mietzinsbeihilfen in den Fällen der Mietzinserhöhung nach § 7 Mietengesetz oder § 2 Zinsstopppgesetz erstmals eingeführt worden sind, wurde die Lage der älteren Generation zweifellos entscheidend verbessert.

#### Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich unter anderem auch auf die Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Die bäuerliche Familie ist nach wie vor eine Großfamilie, das heißt mindestens drei Generationen arbeiten und wohnen unter einem Dach. Um der alten Bäuerin



- 25 -

und dem alten Bauern das ihnen zustehende arbeitsextensive Leben zu ermöglichen, ist es notwendig, eine Wohnung für den Hofübergabe zu bauen und einzurichten. Diese große Investition bezuschußt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Hilfe von zinsverbilligten Darlehen.

Für alle Konsumenten von Bedeutung, aber insbesondere wichtig für Bezieher kleinerer Renten, sind die Verbilligungsaktionen des Ressorts. In den Jahren 1974, 1975 und 1976 wurden insgesamt 5 Rindfleischverbilligungsaktionen durchgeführt. Dabei wurden 17.000 Tonnen Qualitätsrindfleisch um je S 10,--/kg verbilligt abgegeben. Die Kosten dieser Aktion betrugen insgesamt 170 Millionen Schilling. In den Jahren 1976, 1977 und 1978 wurden insgesamt 5 Butterverbilligungsaktionen durchgeführt. Es wurden 33,550.290,75 Kilogramm mit einem staatlichen Stützungsaufwand von S 445,919.097,69 verbilligt abgegeben. Für die letzte in der Zeit vom 7. Oktober bis 21. Oktober 1978 durchgeführte Butterverbilligungsaktion betrug der Abgabepreis je Kilogramm S 54,40 anstatt S 68,40. Ferner wurden drei Verbilligungsaktionen für Emmentalerkäse durchgeführt. Im Rahmen dieser Aktion gelangten 3,511.316,43 Kilogramm Emmentalerkäse mit einem Stützungserfordernis von S 47,969.562,94 zur Abgabe.

#### Bundesministerium für soziale Verwaltung

Bei der Aufzählung der Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der älteren Generation seit 1970 muß vor allem auf die Verbesserung der Pensionen und Renten hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist mit der auf Grund der 25. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 385/1970, in Kraft getretenen verbesserten Berechnungsmethode für die Richtzahl im Rahmen der Pensionsanpassung zu beginnen. Die ab 1. Jänner 1971 wirksam gewordene

- 26 -

neue Berechnungsmethode bewirkte eine noch stärkere Annäherung der Richtzahl an die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Ohne diese Änderung wäre beispielsweise für das Jahr 1971 eine Richtzahl von 1,064 zustande gekommen; als Folge der neuen Berechnungsmethode galt als Richtzahl in diesem Jahr 1,071. Die Renten und Pensionen wurden daraufhin im Jahr 1971 ebenfalls mit diesem Faktor aufgewertet.

Die 25. ASVG-Novelle hat ferner die Witwenpensionen auf 60 % der Versichertenpension erhöht und damit ein langjähriges Verlangen verwirklicht. Im vollen Ausmaß kam diese Verbesserung zunächst nur jenen Witwen zugute, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus der Witwenpension bestritten. In den übrigen Fällen hatte der Erhöhungsbetrag mit dem Betrag sonstiger Einkünfte zu ruhen, die über S. 1.340,-- im Jahre 1971 lagen. Diese spezielle Ruhensvorschrift wurde schließlich durch die 29. Novelle zum ASVG ab 1. Juli 1974 überhaupt aufgehoben, so daß seither alle Witwen Anspruch auf die 60 %ige Witwenpension in vollem Ausmaß haben.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze erfuhren auf Grund der 25. Novelle zum ASVG in Form einer über die laufende Anpassung hinausgehenden Erhöhung ebenfalls eine Verbesserung. So wurde ab 1. Juli 1971 der Richtsatz für alleinstehende Pensionsempfänger gegenüber dem ab 1. Jänner 1971 in Kraft gestandenen Betrag um S 100,-- auf S 1.528,-- und für verheiratete Pensionsempfänger um S 139,-- auf S 2.122,-- erhöht.

Des Weiteren erfuhren die Ruhensbestimmungen bei Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einem Erwerbseinkommen durch die 25. Novelle zum ASVG eine nicht unwesentliche Lockerung. Nach dieser Neuregelung tritt bei einem Bezieher einer Direkt Pension, der das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 540 Beitragsmonate erworben hat, wenn er wieder erwerbstätig wird, kein Ruhen der Pension mehr ein.

- 27 -

Die bisher aufgezählten Änderungen, von gewissen Ausnahmen abgesehen, wurden auf Grund der gleichzeitig mit der 25. ASVG-Novelle beschlossenen 19. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 386/1970 und der 1. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 389/1970, auch für den Bereich der Pensionsversicherungen der Gewerbetreibenden und der Bauern wirksam.

Eine weitere Etappe der Pensionsverbesserung wurde durch die 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, und die einschlägigen Novellen zu den übrigen in Frage kommenden Pensionsversicherungsgesetzen erreicht, die alle mit 1. Jänner 1973 wirksam geworden sind.

Die wichtigsten Verbesserungen im Bereich der ASVG-Pensionsversicherung waren folgende:

Schaffung eines Zuschlages zur Alterspension für je 12 Beitragsmonate, die ein Alterspensionist, der wieder erwerbstätig wird, nach dem Pensionsstichtag erwirbt; dieser Zuschlag kann insgesamt dreimal, demnach für 36 Beitragsmonate in Anspruch genommen werden.

Hat ein Versicherter die Geltendmachung seines Pensionsanspruches über das normale Anfallsalter hinaus aufgeschoben, gebührt ihm eine Erhöhung der Alterspension. Diese Bonifikation beträgt für je weitere 12 Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes, je nach der Anzahl der vollendeten Lebensjahre, zwischen zwei und fünf Prozent der Alterspension.

Lockerung des Verbotes der Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Seit der 29. Novelle zum ASVG schließt ein Erwerbseinkommen bis zu einem bestimmten, der

- 28 -

jährlichen Dynamisierung unterliegenden Betrag (im Jahre 1979 S 2.593,--) den Anspruch auf die Frühpension nicht mehr aus.

Reform des Ausgleichszulagenrechtes durch eine gerechtere Verteilung der für die Zwecke der Ausgleichszulagen zur Verfügung stehenden Mittel. Bis zur 29. ASVG-Novelle war bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Ausgleichszulage bei verheirateten Pensionisten praktisch nur das Gesamteinkommen eines Ehegatten in Rechnung zu stellen; Einkünfte des anderen Ehegatten fanden nur sehr eingeschränkt Berücksichtigung. Daher konnte es vorkommen, daß nicht selten Ausgleichszulage auch dann noch gebührte, wenn mit Rücksicht auf das Einkommen des anderen Ehegatten die für den gemeinsamen Lebensunterhalt vorhandenen Mittel den betreffenden Ausgleichszulagenrichtsatz weit überschritten. Die Reform des Ausgleichszulagenrechtes hat nun einen Familienrichtsatz eingeführt, der bewirkte, daß seither Ausgleichszulage nur unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel gebührt, die den beiden Ehegatten gemeinsam für ihre Lebensführung zur Verfügung stehen. Durch diese Umgestaltung war es auch möglich, die in Betracht kommenden Richtsätze über die laufende Anpassung hinaus zu erhöhen; ab 1. Jänner 1973 wurde der Richtsatz für Alleinstehende um 9,7 % und für Ehepaare um 13,0 % erhöht, an Stelle von jeweils 9,0 %, wie es dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1973 entsprochen hätte.

Die bisher aufgezählten Änderungen wurden, soweit einschlägige analoge Regelungen in Geltung stehen, durch die 21. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 32/1973, und die 2. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 33/1973, auch in den beiden Selbständigen-Pensionsversicherungen wirksam. In der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden wurde darüber hinaus noch eine zweite Pensionsbemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres neu eingeführt, falls deren Heranziehung für den Versicherten

- 29 -

günstiger ist. Weiters wurde auch in dieser Pensionsversicherung ab 1. Jänner 1973 die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer vorgesehen.

Wichtigste Maßnahmen zur Verbesserung der Pensionen und Renten im Jahre 1974 war die durch die 30. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 23/1974, geschaffene weitere Reform des Systems der Renten- und Pensionsanpassung. Diese Reform war deshalb notwendig, weil das bis dahin geltende Anpassungssystem mit den zunehmenden Steigerungsraten der Löhne und Preise nicht mehr Schritt halten konnte. Eine der Ursachen für dieses Zurückbleiben lag in einer zu stark verzögerten Errechnung der Richtzahl und damit in einer verzögerten Pensionsanpassung. Diese nachteilige Wirkung konnte durch eine geänderte Richtzahlberechnung beseitigt werden, durch die die Richtzahl und damit die Anpassung gegenüber der bisherigen Methode um ein halbes Jahr näher an die aktuelle Lohnentwicklung herangeführt wurde. Die nach der neuen Methode errechnete Richtzahl hat für das Jahr 1974 den Faktor 1,104 ergeben, wäre es bei der bisherigen Methode verblieben, hätte er nur 1,087 betragen. Zum 1. Jänner 1974 wurden daher die Renten und Pensionen nicht um 8,7 %, sondern um 10,4 % aufgewertet.

Die zweite Ursache dafür, daß die Pensionsanpassung mit der Entwicklung der Löhne und Preise nicht Schritt halten konnte, lag in der durchschnittlich eineinhalbjährigen Verzögerung bei der erstmaligen Anpassung der Pensionen. Diese Verzögerung wurde um ein Jahr verkürzt. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits laufenden Pensionen wurden zum 1. Juli 1974 und 1. Juli 1975 jeweils um 3 % erhöht.

Zur Verbesserung der sozialen Schutzfunktion der Ausgleichszulage wurden auch im Jahr 1974, neben der für alle Pensionen

- 30 -

gleich hohen relativen Anpassung, die Richtsätze für die Ausgleichszulage zur Abgeltung der erhöhten Lebenshaltungskosten zusätzlich erhöht, und zwar um 11,1 % anstelle von 10,4 %. Entsprechend der zum 1. Juli 1974 und 1. Juli 1975 wirksam gewordenen außerordentlichen Erhöhung der Pensionen wurde zu denselben Zeitpunkten eine ebensolche außerordentliche Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze um je weitere 3 % vorgenommen.

Durch die 22. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 24/1974, und die 3. Novelle zum BPVG, BGBl. Nr. 25/1974, haben die dargestellten Änderungen der 30. ASVG-Novelle auch in den beiden Selbständigen-Pensionsversicherungen Geltung erlangt.

Von den im Jahr 1975 wirksam gewordenen Verbesserungen der Pensionen und Renten ist in erster Linie die neuerliche Erhöhung der Richtsätze über die für 1975 geltende normale Anpassung hinaus anzuführen. Sie erfolgte auf Grund der 31. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 775/1974. Ohne Berücksichtigung der mit 1. Juli 1975 vorzunehmenden Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 3 % noch gemäß der 30. Novelle zum ASVG, wurden die Richtsätze für Alleinstehende um 10,9 % und für Ehepaare um 11 % erhöht, an Stelle von 10,2 %, wie es dem Anpassungsfaktor für 1975 entsprochen hätte.

Die bedeutsamsten Verbesserungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, die im Jahre 1976 vom Nationalrat beschlossen wurden, sind in der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, und den Novellen zu den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für die selbständig Erwerbstätigen enthalten. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Neuordnung der Leistung der Rehabilitation, die grundsätzlich den Pensionsversicherungsträgern übertragen wurde und eine Summe von aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen umfaßt, wie sie modernsten

- 31 -

Erkenntnissen auf diesem komplexen Gebiet entsprechen.

Eine wesentliche Verbesserung hat der Gesetzgeber auch durch die etappenweise Erhöhung des unteren Grenzbetrages des Hilflosenzuschusses geschaffen mit dem Ziel, zu einen einheitlichen, von der Höhe der Pension unabhängigen Hilflosenzuschuß zu kommen. Neuerungen der 32. Novelle zum ASVG sind ferner die Neuregelung der Wanderversicherung sowie die Einführung eines Jahresausgleichs im Zusammenhang mit der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Die Ausgleichszulagenrichtsätze für 1977 wurden über das Ausmaß der normalen Anpassung um 9 % (statt 7 %) erhöht.

Hervorzuheben sind noch die im Jahr 1976 vom Nationalrat beschlossenen Leistungsverbesserungen für die Empfänger landwirtschaftlicher Zuschußrenten.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 30. November 1976, BGBl. Nr. 671, über die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Bezieher von landwirtschaftlichen Zuschußrenten aus dem Unterstützungsfonds (Zuschußrentner-Überbrückungshilfegesetz) konnte jenen Beziehern einer landwirtschaftlichen Zuschußrente, die aus bestimmten, im Gesetzestext genau umschriebenen Gründen keine Ausgedingeleistungen erhielten und sich deshalb und bei Bedachtnahme auf ihre sonstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse in einer wirtschaftlich ungünstigen Lage befanden, eine finanzielle Unterstützung (Überbrückungshilfe) geleistet werden. Wie schon der Titel des Gesetzes aussagt, handelt es sich hierbei lediglich um eine aus sozialen Gründen erfolgte zwischenzeitliche Regelung im Interesse der Bezieher einer landwirtschaftlichen Zuschußrente, deren sozialversicherungsrechtlicher Status und die daraus sich ergebenden Ansprüche durch die am 1. Jänner 1977 in Kraft getretene 5. Novelle zum Bauernpensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 709/1976, neu geordnet wurden.

- 32 -

Mit der 5. Novelle zum B-PVG wurden die Zuschußrenten ab 1. Jänner 1977 in Übergangspensionen umgewandelt und in Etappen nach den Grundsätzen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes neu bemessen. Die aus dem Versicherungsfall des Todes zu gewährenden neuen Leistungen wurden für Witwen (Witwer) auf 60 % der Übergangspension erhöht. Die Geltung der günstigeren Bestimmungen des Ausgleichszulagenrechtes für Bauern-Pensionisten wurde auch auf die Übergangspensionisten ausgedehnt.

Davon abgesehen brachte die 5. Novelle zum B-PVG vor allem noch die Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die vorher nur für den Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der selbständig Erwerbstätigen in der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen war. Der bereits bisher in der Pensionsversicherung nach dem ASVG und GSPVG gebührende Zuschlag zur Alterspension für während des Pensionsbezuges erworbene Beitragsmonate der Pflichtversicherung wurde durch das Gesetz mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1978 auch in der Pensionsversicherung nach dem B-PVG vorgesehen.

Weiters wurde durch die 5. Novelle zum B-PVG auch für den Bereich der Bauern-Pensionsversicherung eine Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres eingeführt.

Darüber hinaus übernimmt die 5. Novelle zum B-PVG - ebenso wie die 24. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 705/1976, für den Bereich der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen -, die Änderungen der 32. Novelle zum ASVG, die für den Rechtsbereich der Bauern-Pensionsversicherung wegen ihrer Gleichartigkeit von Bedeutung sind. Insbesondere handelt es sich um die Neuregelung der Rehabilitation, die etappenweise außertourliche Erhöhung des unteren Grenzbetrages für den Hilflosenzuschuß, eine über das Ausmaß der normalen Anpassung hinausgehende Erhöhung der Ausgleichs-



- 33 -

zulagenrichtsätze sowie die Neuregelung der Wanderversicherung.

Auch in den Jahren 1978 und 1979 wurden die Ausgleichszulagenrichtsätze jeweils über die normale Anpassung der Renten und Pensionen hinaus aufgewertet, und zwar 1978 mit 8,1 % (anstelle von 6,9 %) und 1979 mit 7,0 % (anstelle von 6,5%).

Von den Verbesserungen der am 1. Jänner 1979 wirksam gewordenen 33. Novelle zum ASVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 684/1978, sind folgende Maßnahmen zugunsten der älteren Generation hervorzuheben; die Einführung eines Kinderzuschusses für Enkel, sowie die Nichtanwendung der Bestimmung über die Mindestdauer der Ehe für den Anspruch auf Witwenpension für Ehen, die in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981 geschlossen werden, wenn der Eheschließung eine Scheidung nach dem neuen § 55 des Ehegesetzes vorangegangen ist und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt.

Die Steigerung der Renten und Pensionen seit 1970 liegt weit über der Steigerung der Verbraucherpreise. Auf Grund des Verbraucherpreisindex verteuerte sich die Lebenshaltung für Pensionisten in der Zeit zwischen 1970 und 1979 um 71,6 %, während die Höhe der Pensionen auf Grund der Pensionsanpassung in diesem Zeitraum um 119,8 % anstieg. Daraus folgt eine reale Kaufkraftsteigerung um 28,0 % in neun Jahren.

Besonders deutlich werden die Bemühungen der Bundesregierung vor allem auf dem Gebiet der Ausgleichszulagen-Richtsätze. Im Zeitraum 1970 bis 1979 hat sich der Richtsatz für Alleinstehende um 152,9 %, für Verheiratete um 160,4 % erhöht. Die Kaufkraftsteigerung beträgt für den gleichen Zeitraum 43,6 % für Alleinstehende und 47,5 % für Verheiratete.

- 34 -

**Arbeitsmarktpolitik:**

Die Arbeitsmarktverwaltung (AMV) schenkt seit jeher Angehörigen der älteren Generation besonderes Augenmerk. So wird im § 16 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) allgemein bestimmt, daß Personengruppen, deren Vermittlung im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse erschwert ist, bei der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung besonders zu berücksichtigen sind. Entsprechend einer zu diesem Paragraphen erlassenen Verordnung umfaßt der genannte Personenkreis auch die Gruppe der älteren Arbeitnehmer. Seine Umsetzung in die Praxis erfuhre diese Bestimmung durch die Erstellung des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes 1971. Konkretisiert wird dieses wiederum in den jährlichen Schwerpunktprogrammen der AMV, in denen immer wieder auf die Notwendigkeit der besonderen Beachtung dieser Personengruppe hingewiesen wird. Die Begründung findet sich darin, daß eine ungünstige Konjunkturlage wohl Vorkehrungen und Betreuungsmöglichkeiten für alle Kategorien von Arbeitskräften fordert, jedoch bestimmte Gruppen - unabhängig von der Konjunkturlage - wegen in ihren persönlichen Verhältnissen gelegenen Umständen nur erschwert Zugang zum Arbeitsmarkt finden und daher der besonderen Betreuung durch die Arbeitsmarktpolitik bedürfen. Dabei wird in diesem Zusammenhang besonders auf die Gruppe der älteren Arbeitnehmer verwiesen, die nicht nur infolge der allgemeinen demographischen Entwicklung, sondern insbesondere auch bei konjunkturellen Abschwächungen allzuleicht in die Lage kommen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren bzw. schwieriger einen neuen finden. Aufgrund der genannten gesetzlichen Regelung gelten etwa die Bestimmungen über die Förderungsmöglichkeit für die Anpassung eines Arbeitsplatzes an die Arbeitskraft durch Beschaffung geeigneter Arbeitsplatzausrüstung im besonderen Maß für die älteren Arbeitnehmer. Auch besteht die Möglichkeit einer Kompensation einer Minderleistung älterer Arbeitnehmer. Zusätzlich gelten besondere Beihilfesätze bei der Sicherung

- 35 -

und Schaffung von Arbeitsplätzen. Im übrigen können alle Förderungsmöglichkeiten für diese besondere Gruppe im Höchstmaß gewährt werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß neben diesen allgemeinen Bestimmungen auch eine Reihe anderer Regelungen gerade älteren Arbeitnehmern bzw. bestimmten Gruppen davon zugute kommen. Hier wäre etwa das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zu nennen, das für in den Geltungsbereich einbezogene Gruppen die Möglichkeit einer frühzeitigen Pensionierung bereits ab dem 55. Lebensjahr (Männer) bzw. dem 50. Lebensjahr (Frauen) vorsieht. Mit Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 wurde eine Regelung geschaffen, die unter gewissen Voraussetzungen eine generelle Inanspruchnahme der Sonderunterstützung ab dem 59. bzw. 54. Lebensjahr ermöglicht. Schließlich wäre hier aber auch das im § 45a des AMFG dem Grund nach vorgesehene, aber erst mit der Erlassung der Verordnung wirksam werdende Frühwarnsystem zu nennen. Durch diese Festsetzung der Informationspflicht an die AMV bei Verringerung des Beschäftigungsstandes durch den Dienstgeber in Betrieben ab einer gewissen Anzahl von Dienstnehmern können mit Hilfe des rechtzeitigen Einsatzes des Beratungs- und Vermittlungsdienstes sowie des sonstigen arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums soziale Härten gemildert oder vermieden werden. Im konkreten Fall kann die frühzeitige Kontaktaufnahme als Mittel gesehen werden, bei eventuell unvermeidbaren Freisetzungen auch soziale Gesichtspunkte wie den Schutz älterer Arbeitnehmer zu beachten.

#### Allgemeine und besondere Sozialhilfe:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes erhalten männliche Schwerbeschädigte vom 60. bis zum 65. Lebensjahr bzw. weibliche Schwerbeschädigte bereits ab dem 55. Lebensjahr eine Alterszulage, die ab 1. Jänner 1979 118 S beträgt und derzeit 8.899 Personen zugute kommt.

- 36 -

Weiters erhalten auf Grund der am 1. Jänner 1976 in Kraft getretenen Novelle zum KOVG, BGBl. Nr. 94/1975, männliche und weibliche Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, eine Erschwerniszulage (§ 11 Abs. 3), mit der die mit zunehmendem Alter immer größer werdenden Erschwernisse des täglichen Lebens und die damit verbundenen höheren Kosten der Lebenshaltung ausgeglichen werden sollen. Diese Zulage, auf welche zum 1. Jänner 1979 16.345 Personen Anspruch hatten, beträgt gestaffelt nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Lebensalter:

	Minderung der Erwerbsfähigkeit					
	ab Vollendung des	50 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	80 v.H.	90/100v.H.
65. Lebensjahres		130	215	215	225	245
70. Lebensjahres		260	432	432	449	489
75. Lebensjahres		475	648	657	674	733
80. Lebensjahres		692	865	882	898	978

Der Aufwand für diese Leistungen betrug seit dem Jahre 1970:

Jahr	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978
Alterszulage gem. § 11 Abs. 2 u. 3 KOVG in Mill.S	14,5	16,2	19,0	22,0	25,7	29,4	74,0	80,0	86,0

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes kommen diese Leistungen analog auch den Beziehern von Opferrenten (derzeit 1.509 Personen) zugute.

Der Aufwand hiefür betrug seit dem Jahre 1970:

Jahr	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978
Alterszulage OFG in Mill.S	1,5	1,6	1,8	1,9	2,0	2,1	7,5	7,9	8,3

- 37 -

Weiters wurden auch die Leistungen für Inflationsgeschädigte nach dem ersten Weltkrieg, die in einem sehr hohen Alter stehen (durchschnittlich 85 Jahre), seit dem Jahre 1970 wesentlich erhöht.

Die Erhöhungen betragen:

Jahr	1970	1971	1972	1973-1978
in %	+5,4	+10,0	+10,0	je + 15,0

Derzeit beziehen 228 Personen eine Kleinrente und 358 Personen eine außerordentliche Hilfeleistung. Der budgetäre Aufwand betrug seit dem Jahre 1970:

Jahr	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978
Gesamt- aufwand in Mill. S (An- satz 1/15427)	17,8	17,6	14,0	13,0	12,0	10,9	9,7	8,6	8,1

Die Fürsorgearbeit freier Wohlfahrtsorganisationen, die sich vorwiegend mit der Betreuung von alten Menschen befassen und Aktionen zur Bekämpfung der Einsamkeit älterer Mitbürger setzen, wird alljährlich mit erheblichen Mitteln gefördert. Die beiliegende Tabelle ergibt einen Überblick über die an die einzelnen Organisationen geleisteten Förderungsbeträge seit dem Jahre 1970.

**Arbeitsrecht und allgemeine Sozialpolitik:**

Durch die Novelle zum Angestelltengesetz aus dem Jahr 1971 wurde ein Abfertigungsanspruch bei Selbstkündigung wegen Erreichung der Voraussetzungen für die Alterspension geschaffen. Ein weiterer Abfertigungsanspruch bei Eintritt in die Frühpension bei langer Versicherungsdauer soll durch einen im Nationalrat eingebrachten Initiativantrag verwirklicht werden. Diese Regelungen sollen nach dem Initiativantrag auch für Arbeiter Geltung haben.

- 38 -

Die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1976 bewirkte die Verstärkung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer. Bei älteren Arbeitnehmern sind nun sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß besonders zu berücksichtigen.

Ebenso hat das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung aus dem Jahre 1976 auch für ältere Arbeitnehmer und insbesondere für ältere Arbeiter Verbesserungen gebracht. Hierzu zählen unter anderem verbesserte Anrechnungsbestimmungen für Schul- und Vordienstzeiten, Senkung der für einen fünfwöchigen Urlaub erforderlichen Vordienstzeiten auf 20 Jahre. Schließlich ist die Erhöhung des Mindesturlaubes auch für ältere Arbeitnehmer von Bedeutung, da bei einem Arbeitsplatzwechsel der Verlust von Urlaubsansprüchen geringer ist als gemäß den früheren gesetzlichen Regelungen.

#### Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Seit dem Schuljahr 1973/74 wird im Bereich der Fachschulen für Sozialberufe als Schulversuch eine spezielle auf die Lebensprobleme des älteren Menschen ausgerichtete einjährige "Fachschule für Altendienste" sowohl von der Caritas der Erzdiözese Wien in Wien als auch von der Erzdiözese Graz-Seckau in Graz geführt. Die Zielsetzung dieser Schulen ist es, die Schüler "mit den Problemen alter Menschen vertraut zu machen und für die Betreuung, Hilfeleistung und Beratung Betagter zu befähigen". Die Fachschule für Altendienste soll auch

- 39 -

bereits in Verwendung stehenden Familienhelferinnen Gelegenheit geben, für einen späteren Lebensabschnitt ihre Ausbildung zu erweitern. Einschlägige Pflichtgegenstände sind Alterspsychologie und Alterssoziologie, Alterspsychiatrie, Gesundheitslehre, Hygiene und Erste Hilfe, Beschäftigungstherapie, Fest- und Feiargestaltung, ferner Pflichtpraktika (Alters- oder Pensionistenheim, Verwendung bei diversen Altendiensten, Klub, Beratungsstellen, häusliche Altenpflege, Essen auf Rädern).

Die Führung einer weiteren Fachschule für Altendienste wird von der Caritas der Diözese Linz beabsichtigt.

Andere Schulen, in denen die Probleme der älteren Generation lehrplanmäßig berücksichtigt werden, sind die

"Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe", die u. a. auch für gehobene Berufe im Bereich der Ernährung, des Sozial- und Gesundheitswesens ausbildet. Einschlägige Pflichtgegenstände sind "Biologie und Hygiene" (insbesondere Erste Hilfe und Hauskrankenpflege), "Ernährungslehre" sowie das zwölfwöchige Pflichtferialpraktikum, das auch in Sozialeinrichtungen wie z. B. Altersheimen abgeleistet wird.

Die Lehranstalt der Stadt Wien für humanitäre Berufe, die unter anderem Pflegerinnen in Altenheimen herantildet.

Die "Evangelische Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst" in Wien. Einschlägige Unterrichtsgegenstände sind "Sozialarbeit", "Gesundheitslehre" (hier speziell in den Bereichen Ernährung, Hygiene, Erste Hilfe und Hauskrankenpflege) sowie "Praktikum", das auch im Altenheim abgeleistet wird.

- 40 -

Die Akademie für Sozialarbeit nimmt in ihrer Ausbildung der Sozialarbeiter speziell Rücksicht auf die Probleme des alten Menschen, besonders in den Unterrichtsveranstaltungen Psychologie, Pädagogik, Sozialmedizin, Rechtskunde, Soziologie, Theoretische Grundlagen der Sozialarbeit, Anwendungsbereiche der Sozialarbeit, Methoden der Sozialarbeit.

Aus dem Lehrplan "Anwendungsbereiche der Sozialarbeit" im 3. Semester: Sozialarbeit mit alten Menschen: Das Alter in der heutigen Gesellschaft: Umwelt, materielle Situation, Beschäftigungen und Berufe, spezielle Probleme in unterschiedlichen Milieuverhältnissen. Sozialarbeit mit alten Menschen:

in Institutionen (z. B. Altersheime); Formen und Betreuung, Pflege und Unterbringung; Freizeitgestaltung und Kontaktpflege; Aktivierung von Fremd- und Selbsthilfe; Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Altenhilfe. Auch im Wahlpflichtbereich "Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen" wird die Befassung mit speziellen Methoden der Sozialarbeit wie Gesprächsführung, Beratungstechniken, soziale Gruppenarbeit, Verhaltenstraining, Beschäftigungstherapie, Musik- und Spieltherapie, gruppendynamische Übungen sowie Methoden zur Förderung der Kreativität angeboten.

Ein einschlägiges Pflichtpraktikum im Ausmaß von vier Wochen ist auch im Bereich "Sozialarbeit mit Erwachsenen" sowie "Sozialmedizin" vorgesehen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der älteren Generation erwähnenswert:

Ehrengaben:

Für Künstler auf dem Gebiet der bildenden Kunst, Musik, Literatur und des Filmwesens

1970: S 434.800

1978 S 632.321



- 41 -

Steigerung 68 %

Künstlerhilfen, Künstlerzuwendungen:

Ebenso auf dem Gebiet der bildenden Kunst, Musik, Literatur und des Filmwesens

1970: S 2,300.000

1978: S 3,522.000

Steigerung 65 %

Künstlerhilfefond:

1970: S 2,900.000

1978: S 9,736.000

Steigerung 335 %

Literarische Verwertungsgesellschaft (LVG):

Hier werden vor allem die Schriftsteller auf dem sozialen Gebiet betreut.

Diese Gesellschaft wurde erst 1976 eingerichtet und ist mit S 4,000.000,-- pro Jahr dotiert.

Auf Grund der Budgetbindung ist für heuer nur ein Betrag von S 3,600.000,-- vorgesehen.

Bundesministerium für Verkehr

Im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr wurden seit 1970 folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der älteren Generation gesetzt:

Auf dem Tarifsektor

Seniorenermäßigung

Die wichtigste Verbesserung auf diesem Gebiet stellt die Einführung der Seniorenermäßigung bei den ÖBB, beim Postautodienst, den wichtigsten Privatbahnen und der DDSG dar. Diese Ermäßigung, die auf Grund der Seniorenaktion im Jahre 1970 erstmals eingeräumt und in der Folge laufend ausgedehnt wurde, wurde zu einem dauernden Tarifbestandteil.

Die Ermäßigung erhalten Männer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr sowie Frauen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, die über einen mit einer gültigen Berechtigungsmarke versehenen Ermäßigungsausweis der ÖBB verfügen. An Empfänger von Ergänzungs- oder Ausgleichzulagen oder Dauerbefürsorgte werden diese Berechtigungsmarken unentgeltlich abgegeben.

Die Seniorenermäßigung umfaßt folgende Begünstigungen:

- Auf allen Bahnstrecken der ÖBB können die Senioren ohne jede zeitliche Beschränkung eine 50 %ige Fahrpreisermäßigung und eine 50 % ige Gepäckfrachtermäßigung in Anspruch nehmen.
- Diese Ermäßigung wird ebenso auf sämtlichen Buslinien des Kraftwagendienstes der ÖBB und des Postautodienstes gewährt.
- Im Rahmen der Seniorenermäßigung kann die "Halbpreisfahrt" während der gesamten Schifffahrtssaison auf allen Tarifschiffen der DDSG und auf den Wolfgangsee-Schiffen der ÖBB in Anspruch genommen werden.
- Weiters wurde diese Begünstigung auf die von den ÖBB betriebenen Zahradbahnen und die Weißsee-Seilbahn ausgedehnt.

- 43 -

- Folgende Privatbahnen haben sich der Seniorenaktion angeschlossen und befördern Senioren unter den genannten Bedingungen zum Halbp reis auf ihren Linien:  
Wiener Lokalbahn, Steiermärkische Landesbahnen, Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft, Montafonerbahn, Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn (auf ihren österreichischen Strecken), Zillertaler Verkehrsbetriebe und Salzburger Stadtwerke-Verkehrsbetriebe-Lokalbahn.
- Im Jahr 1978 nahmen ca. 548.000 Senioren diese Ermäßigung in Anspruch. An fast jeden Vierten wurde die Berechtigungs-marke kostenlos abgegeben. (126.000 Freimarken).

#### Verbesserungen bei den Fernsprech- und Rundfunkgebühren

Weitere tarifliche Vorteile für die ältere Generation bieten die Bestimmungen über die Befreiung von der Fernsprech-Grundgebühr und der Fernsehgrundfunkgebühr, die zwar nicht unmittelbar auf das Erreichen einer Altersgrenze abstellen, doch gerade Personengruppen begünstigen, denen zahlreiche Senioren angehören.

- So wurde Mitte des Jahres 1970 blinden, hilflosen oder mittellosen Personen erstmals die Möglichkeit geboten, sich von der Fernsprech-Grundgebühr befreien zu lassen. Damit wurde der besonderen Lage dieser Menschen, für die das Telefon oft die einzige Verbindung zur Außenwelt darstellt, Rechnung getragen.
- Im Jahre 1971 wurden die Bestimmungen über die Befreiung von der Fernsehgrundfunkgebühr dadurch erweitert, daß auch blinden oder tauben Personen ein Anspruch auf Befreiung von dieser Gebühr gewährt wurde.

44 -

- Mit Beginn des Jahres 1975 wurde der Richtsatz, der für die Befreiung mittelloser Personen von der Fernsprech-Grundgebühr und Fernsehgrundfunkgebühr maßgeblich ist und auf das Nettoeinkommen des Befreiungswerbers Bezug nimmt, um 10 % erhöht.
- Eine weitere Verbesserung wurde 1978 für Insassen von "Heimen für ältere Menschen" und Behinderte in Rehabilitations- und Pfleganstalten geschaffen, die seither keine Rundfunk- bzw. Fernsehgrundfunkbewilligung mehr benötigen.
- Ende 1978 waren rund 133.000 Personen von der Fernsprechgrundgebühr, ca. 249.000 von der Rundfunkgebühr und ca. 232.000 Personen von der Fernsehgrundfunkgebühr befreit.

#### Sonstige Maßnahmen

Diese Maßnahmen beinhalten technische und bauliche Veränderungen, die der älteren Generation die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erleichtern sollen.

Hiebei sind vor allem zu erwähnen:

- Die sukzessive Erhöhung der Bahnsteige bzw. Verkürzung des Abstandes zwischen Waggonstufe und Bahnsteig, wodurch das Aus- und Einsteigen für Senioren erheblich vereinfacht wird.
- Die kontinuierliche Anschaffung von Reisezugwagen mit breiteren Einstiegen, breiteren Durchgängen und bequemen Sitzen.
- Die Anbringung von Klebeplaketten "alte Fahrgäste" im Fahrzeuginneren der Linienbusse des Kraftwagendienstes, die den älteren Fahrgästen einen Sitzplatz garantieren sollen.
- Ferner sind alle modernen Linienbusse mit einer Luftfederung ausgestattet, die bei allen Belastungen eine gleichbleibende

- 45 -

Einstieghöhe gewährleistet. Dadurch wird insbesondere älteren Menschen das Ein- und Aussteigen erleichtert.

### Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat einerseits durch die Gründung des Ludwig Boltzmann-Institutes für Altersforschung im Jahre 1972, andererseits durch Forschungsaufträge und sonstige Forschungsinstitute und Einzelforscher die Altersforschung zu einem wissenschaftspolitischen Schwerpunkt entsprechend den Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption ausgebaut.

a) Das Ludwig Boltzmann-Institut für ALTERSFORSCHUNG hat entsprechend seiner interdisziplinären Aufgabenstellung sieben Arbeitskreise eingerichtet, nämlich

Klinische Gerontologie und Grundlagenforschung

(Prof. FELLINGER)

Soziologische Probleme

(Prof. ROSENMAYR)

Neuropathologie des Alters

(Prof. SEITELBERGER)

Psychiatrische Altersprobleme

(Prof. BERNER)

Geriatric

(Prof. DOBERAUER)

Psychologische Grundlagenforschung

(Prof. GUTTMANN)

Altenbetreuung

(Dr. J. RETT)

Weiters hat das genannte Institut bisher im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit zwei große Symposien durchgeführt und jährliche Kongresse für Geriatric in Hof-Gastein veranstaltet.

- 46 -

b) Im Jahre 1974 wurde ein Forschungsauftrag zum Thema "Reintegration älterer Menschen" an eine Arbeitsgruppe bestehend aus IFES, Institut für Soziologie der Universität Wien (Univ. Prof. Dr. ROSENMAYR) sowie dem Verband der Akademikerinnen Österreichs - Landesgruppe Graz vorgeben. Der Forschungsauftrag wurde in extenso 1976 veröffentlicht, eine Kurzfassung wurde in 5.000 Exemplaren der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere den österreichischen Pensionistenverbänden, zur Verfügung gestellt.

Weiters wurde 1975 an Univ. Prof. Dr. ROSENMAYR ein Forschungsauftrag "Altern im sozialen Kontext" vergeben, der eine Weiterführung des entsprechenden Teiles der obzitierten Studie "Reintegration älterer Menschen" darstellt.

Im Hinblick auf die Gründung eines Ludwig-Boltzmann-Institutes zur Erforschung von Problemen der Sozial-Gerontologie und des Lebenszyklus (wird derzeit geprüft) hatte Univ. Prof. Dr. ROSENMAYR im Jänner 1979 einen Forschungsauftrag von Seiten des ho. Ressorts, zum Thema "Ausarbeitung eines Prioritätenkataloges für die Sozialgerontologie" erhalten.

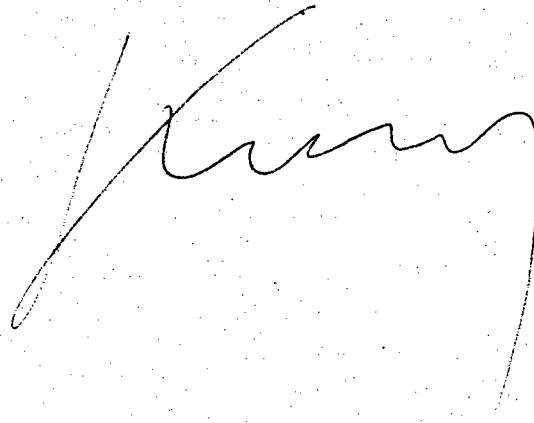
Vergeben wurde ebenfalls ein Forschungsauftrag über das Selbstverständnis älterer Menschen in unserer Gesellschaft an das Institut für Empirische Sozialforschung. In dieser Studie soll im Rahmen einer empirischen Erhebung dargestellt werden, wie die älteren Menschen sich selbst und andere erleben, welche Wertvorstellungen sie besitzen, welche Gewohnheiten sie entwickeln. Weiters soll in dieser Studie die Meinung älterer Menschen zu Kernfragen unserer Zeit herausgearbeitet werden und schließlich Zusammenhänge zwischen Alterssituation, der Stereotypisierung und Meinungsmustern in Erfahrung gebracht werden.

- 47 -

Seit dem Wintersemester 1978/79 wird an den österreichischen Universitäten und Hochschulen ein spezielles Service für ein "Seniorenstudium" angeboten. In Zusammenarbeit zwischen Rektorenkonferenz und den Pensionistenverbänden wurde ein Konzept für das Seniorenstudium entwickelt und den einzelnen Universitäten und Hochschulen zur Durchführung empfohlen.

Besonderes Augenmerk wurde organisatorischen Fragen gewidmet, insbesondere der Information und der Beratung über Studienmöglichkeiten und Studienaufnahme sowie der Betreuung älterer Studienwerber während des Studiums, wobei den Pensionistenverbänden eine bedeutende Rolle zukommt.

Ersten Erfahrungsberichten zufolge hat das Seniorenstudium regen Zuspruch gefunden. Quantitative Angaben liegen derzeit nur von den für das Seniorenstudium eingerichteten Beratungsstellen der Universitäten Wien und Graz vor. In Wien wurden rund 500, in Graz 210 Interessenten registriert.

A large, stylized handwritten signature in black ink, located in the lower right quadrant of the page. The signature is cursive and appears to be a personal name, possibly 'Kunz' or similar, with a long, sweeping underline.